

# Gastkommentar zu EGRED



## Von Carsten Konzock – Referatsleiter „Unbemannte Luftfahrtsysteme“ im Luftfahrt-Bundesamt (LBA)

Bereits seit dem 31. Dezember 2020 gelten in Deutschland die neuen europäischen Regularien für Unmanned Aircraft Systems (UAS), zu denen auch die umgangssprachlich als Drohnen bezeichneten Luftfahrtgeräte gehören. Auch die notwendigen Anpassungen im deutschen Luftrecht wurden inzwischen vorgenommen.

Mit den diesen neuen Regelungen zugrunde liegenden Verordnungen (EU) 2019/947 und 2019/945 wurde erstmals ein umfassendes Regelwerk für den Betrieb von UAS eingeführt. Anders als sonst bei neuen Vorschriften im Luftfahrtbereich üblich, gab es für die UAS-Vorschriften keine vergleichbaren Vorschriften, auf die aufgebaut werden konnte. Europa betrat hier weltweit Neuland und warf daher sowohl bei den zuständigen Luftfahrtbehörden als auch bei den Betreibern von UAS anfangs vor allem die Frage auf, wie man sich regelkonform verhält. Für das LBA kam hinzu, dass die Behörde in diesem Rahmen viele neue Aufgaben im Bereich der UAS übernahm, für die in der Vergangenheit im Wesentlichen die Luftfahrtbehörden der Bundesländer zuständig waren.

UAS sind inzwischen für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) zu einem wichtigen „Werkzeug“ mit vielfältigen Einsatzmöglichkeiten geworden. Bei ihnen herrschen in der Regel jedoch im Gegensatz zu anderen Betreibern von UAS ganz besondere Einsatzbedingungen. Zum einen spielt bei den BOS-Kräften der Faktor Zeit eine wesentliche Rolle, wie zum Beispiel in der Brandbekämpfung oder der Personensuche und -rettung. Andererseits muss teilweise zwischen der Rettung von Menschenleben und einer dazu notwendigen Verringerung des Sicherheitsniveaus für den individuellen Flug abgewogen werden. Aus diesen und weiteren Gründen waren die UAS der BOS bereits im zuvor geltenden nationalen Luftrecht von den meisten Regelungen ausgenommen. Daran änderte sich durch die Anwendung des europäischen Rechts im Wesentlichen nichts, denn hier sieht der Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1139 (Grundverordnung der Europäischen Union für das EU-Luftrecht) entsprechende Ausnahmen vor. Gleichzeitig wird den Mitgliedstaaten im selben Artikel aber aufgetragen, Regelungen zu treffen die sicherstellen, dass die europäischen Sicherheitsziele in der Luftfahrt angemessen berücksichtigt werden.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) erkannte bereits früh, dass es den BOS ohne entsprechendes Hilfsmaterial schwerfallen würde, einen akzeptablen Standard für die Aufgabenerledigung zu erreichen, der die oben angesprochenen Sicherheitsziele der EU berücksichtigt. Eine Standardisierung bietet die Möglichkeit,

Aufgaben wie beispielsweise die Ausbildung, das praktische Training sowie den Einsatz gemeinsam durchzuführen, Material auszutauschen oder gar zu beschaffen. Das heißt, Standards tragen dazu bei, sich auf einem einheitlichen Niveau gemeinsam verbal und materiell auszutauschen sowie zu einer effektiveren und somit kostengünstigeren Aufgabenerledigung beizutragen. Die Grundlage bilden die „Empfehlungen für Gemeinsame Regelungen zum Einsatz von Drohnen im Bevölkerungsschutz“ (EGRED), die jetzt in der überarbeiteten und an das neue Luftrecht angepassten Ausgabe vorliegen.

Als das LBA vor mehr als zwei Jahren vom BBK angesprochen wurde, sich an einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der EGRED zu beteiligen, um diese auf den aktuellen (neuen) Stand anzupassen, waren wir im Referat B 5 sofort und sehr gerne dazu bereit.

Aus langjährigen Kontakten mit verschiedenen Behörden, Hilfs- und Rettungsorganisationen wissen wir, welches sinnvolles, interessantes und vielfältig nutzbares Einsatzmittel eine Drohne ist. Bei der Erstellung eines standardisierten Rahmens für deren sicheren BOS-Betrieb mitzuwirken sahen wir als gewinnbringend für beide Seiten an. Sie schützen durch Ihre Tätigkeit – teilweise im Ehrenamt – als BOS unsere Bürger und wir unterstützen Sie von unserer Seite mit unserem behördlichen Knowhow. Uns selbst half diese Arbeit besser zu verstehen, welches die besonderen Bedürfnisse und Einsatzbedingungen der BOS sind. Mögliche Probleme konnten wir durch unsere Erfahrungen einer Lösung zuführen.

Die EGRED soll Sie künftig befähigen, eigene Verfahren aufzustellen, die den oben angesprochenen Sicherheitszielen angemessen Rechnung tragen. Die Erstellung des Dokumentes dauerte länger als zunächst geplant. Geschuldet war dies der Hochwasserkatastrophe im Ahrtal, die viele Kapazitäten beim BBK band. Das Ergebnis kann sich jedoch sehen lassen und findet unsere volle Unterstützung.

Setzen Sie die darin enthaltenen Vorschläge und Anregungen zur Gestaltung Ihres UAS-Flugbetriebes bitte um. Sie werden erkennen, dass Sie ausreichend Freiheiten haben, um Ihre internen Regelungen entsprechend Ihren spezifischen Bedürfnissen anzupassen. Wir sind auf Sie angewiesen, damit wir als Bundesrepublik Deutschland unserer Verpflichtung gerecht werden, dass die BOS, obwohl sie von den europäischen Luftfahrtregelungen weitgehend ausgenommen sind, einen sicheren Flugbetrieb durchführen. Gern unterstützen wir Sie dabei auch weiterhin.